

**Satzung der Stiftung  
„Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“**

Bekanntmachung vom 18. November 2020

KultEuropa | C 2 Go

Telefon: 90228-549 oder 90228-0 intern 90228-549

Der Stiftungsrat der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ hat in seiner Sitzung am 18. November 2020 gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ vom 21. Juni 2000 (GVBl. S. 360), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 448) geändert worden ist (im Folgenden: Stiftungsgesetz), nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufgaben und Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung soll laut Stiftungsgesetz über die Geschichte des Haftortes Berlin-Hohenschönhausen und das System der politischen Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen informieren und forschen und zur Auseinandersetzung mit den Formen und Folgen politischer Verfolgung in der kommunistischen Diktatur anregen und eine entsprechende, fachlich fundierte Bildungsarbeit leisten. Die Stiftung, die in der ehemaligen Haftanstalt Berlin-Hohenschönhausen ein Ausstellungs- und Dokumentationszentrum betreibt, kooperiert dabei mit Gedenkstätten, Museen und Aufarbeitungseinrichtungen im In- und Ausland. Sie berät und unterstützt das Land Berlin in allen einschlägigen Angelegenheiten.
- (2) Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen insbesondere:
  1. die Erforschung der Geschichte der Haftanstalt Hohenschönhausen in den Jahren 1945 bis 1989,
  2. die ständige Weiterentwicklung der Dauerausstellung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und historischer Entwicklungen; die Stiftung hat damit auch den Auftrag, einschlägiges zeitgeschichtliches Geschehen aufmerksam zu verfolgen und dessen Einbeziehung in die Forschungs-, Bildungs-, sowie Ausstellungsarbeit zu prüfen,
  3. wechselnde Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorträge, Konferenzen, Seminare, Filmvorführungen,
  4. die Einrichtung eines Informationszentrums mit Zeitzeugenarchiv, Mediathek, einer Bibliothek und Dokumentationsstelle,
  5. Veröffentlichungen.

## **§ 2 Aufgaben des Stiftungsrats**

Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere die Entscheidung über:

1. die Gesamtkonzeption und das Gesamterscheinungsbild,
2. die Feststellung des Haushaltsplans und der Finanzplanung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
5. die Einwilligung zu Maßnahmen, die zu Leistungen von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, soweit der Haushaltsplan nicht dazu ermächtigt,
6. Maßnahmen im Rahmen der Kontrolle der Geschäftsführung,
7. den Abschluss von Immobiliengeschäften,
8. die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
9. die Bestimmung der Vertretung des Vorstands,
10. den Abschluss und die Beendigung des Anstellungsvertrags mit dem Vorstand,
11. den Erlass des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung für den Vorstand,
12. den Abschluss und die Feststellung der Erreichung von Zielvereinbarungen über die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit mit dem Vorstand,
13. die Entlastung des Vorstands,
14. den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten ab der Eingruppierung TV-L E 13 sowie die Umgruppierung in eine solche Entgeltgruppe,
15. die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert von 2.500 Euro,
16. die Entgeltregelungen für von der Stiftung erbrachte Leistungen, soweit der Stiftungsrat den Vorstand nicht entsprechend beauftragt hat,
17. den Erlass der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.

## **§ 3 Verfahren innerhalb des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der oder die Stiftungsratsvorsitzende beruft die Stiftungsratssitzungen ein. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern, des oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder des Vorstands ist der Stiftungsrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Vorstand und der stellvertretende Vorstand können mit Rederecht teilnehmen, soweit der Stiftungsrat nichts anderes beschließt.
- (2) Entscheidungen des Stiftungsrats bedürfen der einfachen Mehrheit; die Stimme der oder des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Entscheidungen gemäß § 2 Nummer 1, 2, 4 bis 10 und 13 können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Bundesregierung oder des Senats von Berlin getroffen werden.
- (3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Durchführung der Stiftungsratssitzung als Videokonferenz und ein schriftliches Beschlussverfahren vorsehen kann. Im Falle des schriftlichen Beschlussverfahrens kann jedes Mitglied des Stiftungsrats dem Verfahren innerhalb der in der Beschlussvorlage mitgeteilten Frist zur Abstimmung widersprechen und eine Beratung und Beschlussfassung in einer Stiftungsratssitzung verlangen.
- (4) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind vertraulich und nicht öffentlich.

## **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Stiftungsratsbeschlusses, der in der Regel frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die vorgenannte Regelung gilt für die Bestimmung der Vertretung des Vorstands entsprechend.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  1. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Finanzplanung,
  2. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Vorlage des zweijährlichen öffentlich zugänglichen Tätigkeitsberichts, der vor Veröffentlichung dem Stiftungsrat vorzulegen ist,
  3. der Abschluss und die Beendigung aller Arbeitsverträge unbeschadet der Regelung des § 2 Nummer 10 und 14,
  4. die Erstellung von Entwürfen des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung für den Vorstand,
  5. die Bestellung der oder des Beauftragten für den Haushalt; der Vorstand nimmt diese Aufgabe nicht selbst wahr,
  6. die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
  7. die Vertretung der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Er kann diese Befugnisse übertragen.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 5 Mitglieder und Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsrat und den Vorstand in allen inhaltlichen und gestalterischen Fragen zu beraten. Er soll dazu beitragen, die Aufgaben der Stiftung verfassungsrechtlich fundiert und dem Stiftungsgesetz gemäß unter Berücksichtigung relevanter sozialer, kultureller, politischer und wirtschaftlicher Aspekte der Zeitgeschichte zu erfüllen und wahrzunehmen.
- (2) Der Beirat wird von seinem oder seiner Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens halbjährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder tritt er zu weiteren Sitzungen zusammen.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Neben dem Vorstand können Beschäftigte der für die Stiftung zuständigen Fachverwaltungen des Landes Berlin und der obersten Bundesbehörde an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen.
- (5) Der Beirat kann zur Beratung einzelner Themen und Projekte aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Beirat bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Beirat für die Dauer von zwei Jahren fort, soweit eine längerfristige Pflicht zur Verschwiegenheit nicht durch

andere Rechtsvorschriften oder durch Beschlüsse der Organe der Stiftung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist.

### **§ 6 Aufsicht, Haushaltswesen**

- (1) Der Vorstand legt den festgestellten Haushaltsplan spätestens zum 30. November des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Vorstand legt nach Kenntnisnahme durch den Stiftungsrat bis zum 30. Juni eines Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr vor.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juni 2001 in der Fassung vom 5. Februar 2009 (ABl. S. 2378) außer Kraft.

Beschlossen in der Stiftungsratssitzung am 18. November 2020, Berlin

Dr. Klaus Lederer

Der Vorsitzende des Stiftungsrats